



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
Beschluß

Geschäftszeichen:
11 Sch 6/01

Verkündet am:
24. Januar 2003

In dem Rechtsstreit

Polish Coffee Corporation spolka z o.o., vertreten durch ihren Präsidenten,
Ul. Dokerow 5, 81-336 Gdynia / Polen

- Antragstellerin -

Prozeßbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte Dr. Mielke, Streck & Albrecht,
Kleine Johannisstraße 20, 20457 Hamburg
(00291/00Z 1 / St)

gegen

J.J. Darboven Poland sp. z o.o., vertreten durch ihr geschäftsführendes,
Ul. Kolejowa 50, 84-230 Rumia / Polen

- Antragsgegnerin -

Prozeßbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte Esche, Schümann, Cornmichau,
Herrngraben 31, 20459 Hamburg GK 234
(62090/01001187 Erb/GK)

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, -- 11. Zivilsenat,
durch den Senat

Dr. Büchel, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
Thiessen, Richter am Oberlandesgericht
Löbbe, Richter am Landgericht

11 Sch 6/01
Polish Coffee ./. Darboven Poland
(Antragstellerin) (Antragsgegnerin)

Beschluss

auf die mündliche Verhandlung vom 20.12.2002

I. Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts des Deutschen Kaffee-Verbandes e.V. vom 6. Dezember 1994 mit folgendem Inhalt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin US-\$ 80.100,-- zu zahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens in Höhe von DM 8.989,85 trägt die Beklagte 60 % und die Klägerin 40 %. Da die Klägerin die Verfahrenskosten voll vorauslagt hat, wird die Beklagte zur Zahlung von DM 5.393,91 an die Klägerin verurteilt.
4. Die Kosten für eine etwa von der Klägerin gewünschte Zustellung des Schiedsspruchs und dessen Niederlegung bei dem Landgericht Hamburg hat die Beklagte zu tragen.

wird für vollstreckbar erklärt.

II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten dieses Verfahrens.

III. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.